

Strüchern, Beschmieren von Wänden in Warthallen und Einschlagen von Fensterscheiben. In der Praxis treten außerdem Beschädigungen von öffentlichen Verkehrsmitteln, Sportanlagen, Gaststätteneinrichtungen, Zeitungskiosken, Telefonzellen usw. auf.

Mitunter wird die Auffassung vertreten, daß § 4 OWVO nur anzuwenden sei, wenn sozialistisches Eigentum zerstört oder beschädigt worden ist. § 4 OWVO ist jedoch auf keine Eigentumsform beschränkt. Auch das öffentlich zugängliche persönliche Eigentum der Bürger ist bei der Verhütung und Bekämpfung geringfügiger Beschädigungen nicht ausgeklammert. Öffentlich zugängliche Sachen der Bürger sind z. B. Kraftfahrzeuge, die auf der Straße parken, oder Fahrräder, die auf der Straße bzw. vor Geschäften abgestellt werden. Auch Türen von Wohnhäusern und Gartenzäune von Grundstücken gehören zu den öffentlich zugänglichen Sachen.

Werden solche Sachen eines Bürgers vorsätzlich geringfügig beschädigt, verunstaltet oder beschmiert oder werden solche Sachen, wenn sie von geringem Wert sind, zerstört, so liegt auch hier eine Störung des sozialistischen Zusammenlebens vor.

Zutreffend weist der Kommentar zum Ordnungswidrigkeitsrecht darauf hin, daß diese Alternative des § 4 OWVO eine Art geringfügige Sachbeschädigung ist, die im Zusammenhang mit §§ 163 und 183 StGB zu prüfen ist.

Auch mit diesem Hinweis wird deutlich, daß sozialistisches und persönliches Eigentum erfaßt ist. Daraus ergibt sich zugleich die weitere Frage:

2. Nach welchen Kriterien sind die Handlungen nach § 4 OWVO von den Straftaten nach §§ 163 und 183 StGB abzugrenzen?

Ordnungswidrigkeiten sind schuldhaft begangene Rechtsverletzungen, die eine Disziplinlosigkeit zum Ausdruck bringen und die die staatliche Leitungstätigkeit erschweren oder die Entwicklung des sozialistischen Zusammenlebens stören, jedoch die Interessen der sozialistischen Gesellschaft oder einzelner Bürger nicht erheblich verletzen und deshalb keine Straftaten sind. Ordnungswidrigkeiten sind also von ganz anderer Qualität als Straftaten. Das kommt in dem unterschiedlichen Grad der Verletzung der Interessen der sozialistischen Gesellschaft oder einzelner Bürger zum Ausdruck (§ 1 StGB, § 2 OWG). Hiervon ist auch bei der Abgrenzung der Handlungen nach § 4 OWVO zu Straftaten nach §§ 163 und 183 StGB auszugehen.

Neben der unterschiedlichen Wertigkeit der Schuld sowie der Motive des Handelnden sind grundsätzliche objektive Unterscheidungsmerkmale zu beachten. Eine Ordnungswidrigkeit kann nur vorliegen, wenn es sich um geringfügige Beschädigungen bzw. um die Zerstörung geringwertiger Sachen oder Einrichtungen handelt. Dabei tritt z. B. die Frage auf, ob eine Straftat vorliegt,

wenn eine Sache durch eine vorsätzlich begangene, scheinbar geringfügige Beschädigung gänzlich unbrauchbar wird. Eine Ordnungswidrigkeit wäre dann nicht mehr gegeben, wenn der entstandene Schaden nicht gering ist. Für die praktische Handhabung dieser Norm wäre zu überlegen, ob eine etwaige wertmäßige Schadensgrenze als objektives Orientierungsmerkmal zur Abgrenzung zwischen Ordnungswidrigkeiten nach § 4 Abs. 1 OWVO und Straftaten festgelegt werden kann. Unter Berücksichtigung aller Umstände sollten als Ordnungswidrigkeiten Handlungen erfaßt werden, durch die Schäden bis zu 50 M verursacht wurden.

Auch bei der Verfolgung von Eigentumsverfehlungen und deren Abgrenzung zu Vergehen hat sich diese

Wertgrenze aus § 1 Abs. 2 der VerfehlungsVO positiv auf die einheitliche Rechtsanwendung ausgewirkt. Deshalb sollte m. E. auch bei Ordnungswidrigkeiten auf dieses Abgrenzungsmerkmal orientiert werden.

Unabhängig von der Höhe des eingetretenen Schadens ist jedoch zu prüfen, ob eine Straftat vorliegt, wenn die Zerstörungen von rücksichtsloser Mißachtung der der Bevölkerung dienenden Einrichtungen oder von anderen erschwerenden Umständen gekennzeichnet sind. Die vorgeschlagene Wertgrenze des Schadens darf deshalb nicht als alleiniges Merkmal für die Abgrenzung zwischen Ordnungswidrigkeiten und Straftaten betrachtet werden.

Major der VP
Dr. WOLFGANG SURKAU, Berlin

Zur Übertragung der Rechte an einem Kleingarten nach Ehescheidung

Ein Kreisgericht hatte kürzlich im Ehescheidungsverfahren bei der Verteilung des gemeinschaftlichen Eigentums und Vermögens darüber zu befinden, ob auch die Ehefrau Partner eines allein vom Ehemann Unterzeichneten Kleingarten-Pachtvertrags mit dem Verband der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter geworden ist. Es hat dies bejaht und dazu ausgeführt, daß auf entsprechenden Antrag hin das Gericht darüber zu entscheiden habe, welcher Ehegatte nach Rechtskraft der Ehescheidung das Pachtverhältnis allein fortsetzt.

Dieser Rechtsauffassung kann in ihrer Allgemeinheit nicht gefolgt werden. Nach Abschn. I Ziff. 9 Buchst. g des Statuts des Verbandes der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter vom 7. April 1963 i. d. F. vom 7. August 1966/*/ können Pachtverträge über Kleingärten nur mit Mitgliedern abgeschlossen werden. Dazu zählen — wie sich aus Ziff. 3 der 1. Anlage zum Statut (Beitragsordnung) ergibt — auch sog. Ehegattenmitglieder, d. h. Ehegatten, die in der gleichen Kleingärtnerpartei wie ihre Ehepartner Mitglied sind, ohne ein eigenes Pachtverhältnis zu haben; für sie ist ein geringerer Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

Ist also — wie in dem vom Kreisgericht entschiedenen Fall — nur ein Ehegatte Mitglied des Verbandes und wurde nur mit diesem der Pachtvertrag abgeschlossen, dann ist der andere Ehegatte auch nicht auf Grund der familienrechtlichen Bestimmungen, insbesondere des § 11 FGB Partner des Pachtvertrags geworden.

Zwar erstreckt sich die Vertretungsbefugnis der Ehegatten nach § 11 FGB auf alle Angelegenheiten der ehelichen Gemeinschaft. Dazu gehört auch

der Abschluß eines Mietvertrags über die Ehwohnung. Unterzeichnet also nur ein Ehegatte den Mietvertrag — obwohl in der Regel die Unterzeichnung durch beide Ehegatten üblich ist —, so werden dadurch Rechte und Pflichten für beide Ehegatten begründet.

Beim Kleingarten-Pachtvertrag, den ein Ehegatte als Mitglied des Verbandes der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter mit dem Verband abgeschlossen hat, bestehen dagegen Rechtsbeziehungen nur zwischen dem Verband und dem Ehegatten, der Mitglied ist und den Pachtvertrag unterzeichnet hat. Es bedarf daher in diesen Fällen bei einer Ehescheidung keiner Entscheidung des Gerichts darüber, welcher Ehegatte das Pachtverhältnis fortsetzt.

Nun dienen aber Kleingärten in aller Regel der gemeinsamen Lebensführung der Familie, insbesondere der Freizeitgestaltung und Erholung der Ehepartner und der Kinder. Deshalb ist es in vielen Fällen unbefriedigend, wenn z. B. der geschiedene Ehemann künftig den Kleingarten allein nutzt und die Ehefrau, der das Erziehungsrecht für die minderjährigen Kinder übertragen worden ist, von der Nutzung ausgeschlossen ist. Um derartige Härten zu vermeiden, sollten die Vorstände der dem Verband der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter angeschlossenen Kleingärtnerpartei auf die Mitglieder dahin einwirken, daß beide Ehegatten Mitglieder des Verbandes werden, und dann den Kleingarten-Pachtvertrag auch mit beiden Ehegatten abschließen.

Die Ehegatten sollten hier genauso behandelt werden, wie das für die Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften gesetzlich vorgesehen ist. So bestimmt Abschn. II Ziff. 5 des AWG-Musterstatuts (Anlage zur VO über die Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften vom 21. November 1963 in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. Februar 1973 [GBL II S. 109]), daß Ehe-

/*/ Das durch die 2. DB vom 24. April 1954 zur VO über das Kleingarten- und Siedlungswesen und die Kleintierzucht (GBL II S. 305) bestätigte Statut ist veröffentlicht in der Textausgabe „Das Recht der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter“, Berlin 1971, S. 27 £1.